

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 01.12.2023

SR/BeVoSr/937/2023/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.12.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 01.12.2023

Koop, Axel am 01.12.2023

Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppisches Haushaltsrecht beschlossen. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit werden die Haushaltspläne (Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg) für das Jahr 2024 bereits auf doppischer Basis erstellt (vorher kamerale Basis). Das

kommunale doppische Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung. Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppischen Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Die Stadt Ratzeburg hat gemäß 77 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Die Steuerung des Haushalts bzw. der Budgets soll auf der Grundlage des Leitbildes und der strategischen Ziele der Stadt Ratzeburg erfolgen. Das Hauptziel ist neben der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner die „Sicherstellung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts“. Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2023 mit dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2024 (Stand: 03.11.2023) befasst. Neben den von der Verwaltung vorgetragenen Veränderungen gab es diverse Vorschläge zur weiteren Reduzierung des Defizits. Der bislang im Ergebnisplan ausgewiesene Jahresfehlbetrag konnte von bislang 3.248.500 € auf 3.153.300 € reduziert werden. In diesem Defizit sind bereits die Personalaufwendungen, die sich aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Stellenplan 2024 ergeben, berücksichtigt (für 2024 = 135.800 €). Der Hauptausschuss folgte in seiner Sitzung am 27.11.2023 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Ergänzungen zum Haushaltsentwurf

(Veränderungen gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung zur Sitzung des Hauptausschusses am 27.11.2023)

Der im Anhang befindliche Haushaltsentwurf 2024 enthält gegenüber der bisherigen Fassung folgende Veränderungen:

- Berücksichtigung von zusätzlichen Haushaltsmitteln, die aufgrund der fehlenden Regelung zur Übertragbarkeit (bedingt durch den Systemwechsel Kameralistik/Doppik) neu veranschlagt werden sollen (siehe gesonderte Übersicht). Am Sitzungstag erfolgt seitens der Verwaltung nochmals ein Abgleich dieser Haushaltsstellen, um möglichst realistische Werte in der Planung abzubilden.

- Veranschlagung der Mehrkosten für die Baumaßnahme zur Sanierung der Sportplatzanlage am Fuchswald, vorbehaltlich einer Beschlussempfehlung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 04.12.2023, siehe auch Beschlussvorlage [SR/BeVoSr/945/2023](#)
- Berücksichtigung der fortgeschriebenen Kosten- und Finanzierungsplanung für die Sanierung der Domhalbinsel im Rahmen des Förderprojekts „Nationale Projekte des Städtebaus“. Hierbei handelt es sich lediglich um zeitliche Verschiebungen innerhalb der Finanzplanungsjahre; für die im Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Haushaltsmittel bedarf es der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung

Die vorgenannten Veränderungen sind in den Übersichten farblich gekennzeichnet (hellgrün).

Der Entwurfshaushalt enthält zurzeit noch keine Haushaltsmittel für die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen gemäß § 24 GemHVO. Demnach sind Rückstellungen zu bilden u. a. für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Pensionsrückstellungen) sowie Beihilfeverpflichtungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (Beihilferückstellungen).

Hierzu bedarf es noch einer weiteren Abstimmung mit der Versorgungsausgleichskasse (VAK). Sollten bis zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes in der Sitzung der Stadtvertretung (11.12.2023) die erforderlichen Daten noch nicht vorliegen, müssten im Rahmen eines späteren Nachtragshaushaltsplanes die Veranschlagungen nachgeholt werden. Nach den ersten Erkenntnissen (stichtagsbezogene Betrachtung zum 31.12.2022) führen die Pensionsrückstellungen zu einer leichten Verbesserung des Ergebnisses, da die Erträge aus der Auflösung für die Versorgungsempfänger höher sind als die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für die aktiven Beamten.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2024 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2024 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	38.826.800 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	42.270.500 €

Damit weist der Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag (= Zuschussbedarf) in Höhe von nunmehr 3.443.700 € aus. Somit ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zugleich weist die mittelfristige Ergebnisplanung für den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 ebenfalls Jahresfehlbeträge aus.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	38.095.100 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	39.756.100 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (-) 1.661.000 €.

b) Investitionstätigkeit / Kreditaufnahme

Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.596.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	12.466.300 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 8.869.700 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 884.300 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.661.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.869.700 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag – 10.530.700 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen. Das Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit muss je nach Bedarf über kurzfristige Kassenkredite gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt 2024 (Stand: 01.12.2023)
2. Übersicht Neuveranschlagungen („Mittelübertragungen“ 2023/2024)
3. Handreichung Doppik Basiswissen
4. Übersicht aller Produkte mit ehemaligen Unterabschnitten
5. Übersicht aller Produkte nach Aufgabenart (freiwillig/pflichtig)